



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Per E-Mail
An die Träger der Integrationskurse

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-0
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:
Referat 82A

TRSReferat82A@bamf.bund.de

www.bamf.de

Trägerrundschreiben Integrationskurse 10/23
Informationen zur Durchführung des Erstattungsverfahrens gemäß § 4
SodEG für die Zuschussjahre 2021 und 2022

Nürnberg, 29.09.2023

Seite 1 von 2

Anlage 1: Erhebungsbogen 2021
Anlage 2: Erhebungsbogen 2022
Anlage 3: Ausfüllhinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erstattungsverfahren gemäß § 4 SodEG für die Zuschussjahre 2021 und 2022 stehen nunmehr an.

Nach § 4 SodEG haben die Leistungsträger einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit diesen im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind. Dabei werden die Zuschusszeiträume, die innerhalb eines Kalenderjahres liegen, zusammen betrachtet und im jeweiligen Erstattungsverfahren zugrunde gelegt.

Der nachträgliche Erstattungsanspruch der Leistungsträger gegenüber den sozialen Dienstleistern entsteht, nachdem die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen nach § 4 Satz 1 oder Satz 2 SodEG erlangt haben, jedoch frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung im Jahr 2021 oder 2022.

Grundlage für die Durchführung des Erstattungsverfahrens sind Ihre Angaben, die mithilfe der beigefügten Erhebungsbögen an das Bundesamt übermittelt werden (siehe Anlage 1 und 2 „Erhebungsbogen 2021“ bzw. „Erhebungsbogen 2022“). Das Bundesamt behält sich vor, Nachweise und Belege anzufordern, um die Richtigkeit der Angaben aus dem jeweiligen Erhebungsbogen zu überprüfen. Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, entsprechende



Seite 2 von 2

Nachweise und Belege zu den gemachten Angaben vorzuhalten und dem Bundesamt vorzulegen, wenn Sie dazu aufgefordert werden.

Wenn Sie für das Kalenderjahr 2021 und/oder für das Kalenderjahr 2022 Zuschüsse nach dem SodEG bezogen haben, sind Sie **verpflichtet**, den jeweiligen beigefügten Erhebungsbogen auszufüllen und dem Bundesamt zu übermitteln. Dies gilt **auch**, wenn Sie für nur mindestens einen Zeitraum Zuschüsse bezogen, für einen weiteren Zeitraum jedoch einen Bewilligungsbescheid in Höhe von „0“ Euro erhalten haben. Auch dieser Zeitraum (Bewilligungsbescheid in der Höhe von „0“ Euro) ist zwingend im Erhebungsbogen anzugeben/abzubilden. Nur wenn Sie für das Jahr 2021 und/oder 2022 **keinerlei** Zuschüsse bezogen haben, Ihre Zuschussberechtigung aber dem Grunde nach mittels Bescheid des Bundesamtes festgestellt wurde (Bewilligungsbescheid in der Höhe von „0“ Euro), können Sie den Erhebungsbogen ebenfalls ausfüllen, um die Zuschusshöhe nochmals überprüfen zu lassen und ggf. noch Zuschusszahlungen zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass Sie – falls Sie in beiden Kalenderjahren SodEG-Zuschüsse beantragt haben – auch **pro Kalenderjahr einen eigenen Erhebungsbogen** auszufüllen haben.

Die Rücksendung der vollständig ausgefüllten Erhebungsbögen soll **spätestens bis 31.12.2023** per E-Mail an SodEG-Erstattungsverfahren@bamf.bund.de erfolgen. Rückfragen, die das Erstattungsverfahren betreffen, sind ebenfalls über dieses Postfach einzureichen.

Die Erhebungsbögen sind für die Integrations- und Berufssprachkurse nahezu identisch, dennoch ist es leider unvermeidbar, dass diese für jeden Bereich gesondert ausgefüllt werden. Als Hilfestellung bei den Eintragungen im Erhebungsbogen dienen die beiliegenden Ausfüllhinweise (siehe Anlage 3), die für die Integrations- und Berufssprachkurse anwendbar sind.

Auch dieses Trägerrundschreiben wird wieder inhaltsgleich an die Träger der Berufssprachkurse versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

elektr. gez. Uta Saumweber-Meyer

Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“